



Freiwillige Risikoversicherung (gemäss Art. 8a Vorsorgereglement) Kündigung durch Arbeitnehmer

DAS FORMULAR IST VON DER VERSICHERTEN PERSON AUSZUFÜLLEN

Aktiv-Versicherte, die das **58. Altersjahr vollendet** haben und deren Versicherungspflicht endet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitnehmer aufgelöst wurde, können die Risikoversicherung längstens bis zur Vollendung des 60. Altersjahres weiterführen (ohne Sparbeiträge).

Versicherten Nr.:

Name und Adresse des Arbeitgebers (Firma):

Name und Vorname:

Tel. Nr. und Email:

Genauere Adresse:

Sozialversicherungsnummer:
(neue AHV-Nr.)

Geburtsdatum:

Austrittsdatum / Beginn der freiwilligen Risikoversicherung:

Sind Sie voll arbeitsfähig? Ja Nein

Bemerkungen:

Als Mitglied der PKSH bestätige ich, die Bestimmungen der freiwilligen Risikoversicherung (Rückseite) gelesen und verstanden zu haben.

Ort und Datum:

Unterschrift Mitglied

ZUR SEITE 2

REGLEMENTSBESTIMMUNG

Art. 8a Freiwillige Risikoversicherung

- 1 Aktiv-Versicherte, die das 58. Altersjahr vollendet haben und deren Versicherungspflicht aufgrund Art. 7 Abs. 1 lit. a oder Art. 7 Abs. 1 lit. b dieses Reglements endet, können die Risikoversicherung längstens bis zur Vollendung des 60. Altersjahres weiterführen.
- 2 Die Bestimmungen dieses Reglements werden für die freiwillige Risikoversicherung sinngemäss angewendet. Dabei gelten folgende Abweichungen:
 - a) Das bei Ende der Versicherungspflicht bestehende Altersguthaben verbleibt bei der Pensionskasse und wird verzinst. Es erfolgen keine Altersgutschriften.
 - b) Sämtliche Risiko- und Stabilisierungsbeiträge gehen zu Lasten des Aktiv-Versicherten.
 - c) Der versicherte Lohn entspricht dem versicherten Lohn unmittelbar vor dem Ende der Versicherungspflicht.
 - d) Als mutmasslich entgangener Verdienst im Sinn von Art. 33 Abs. 1 dieses Reglements gilt das Einkommen unmittelbar vor dem Ende der Versicherungspflicht.
- 3 Die freiwillige Risikoversicherung endet:
 - a) Bei Invalidität gemäss Art. 40 dieses Reglements oder beim Tod der versicherten Person.
 - b) Bei Vollendung des 60. Altersjahres.
 - c) Falls der Aktiv-Versicherte bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert wird oder erneut die Versicherungspflicht nach Art. 4 dieses Reglements erfüllt.
 - d) Bei Kündigung der freiwilligen Risikoversicherung auf Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat.
- 4 Bei Beendigung der freiwilligen Risikoversicherung wird die Freizügigkeitsleistung nach Art. 60 dieses Reglements ausgerichtet, sofern kein Anspruch auf eine Versicherungsleistung besteht. Erfüllt der Aktiv-Versicherte erneut die Beitrittspflicht nach Art. 4 dieses Reglements, so wird das Altersguthaben weitergeführt.

KOSTEN / BEITRÄGE

Die **Beiträge** für die freiwillige Risikoversicherung werden monatlich direkt der versicherten Person in Rechnung gestellt. Sie entsprechen den Risiko- und Stabilisierungsbeiträgen von Arbeitnehmer und Arbeitgeber gemäss letztem gültigen **Vorsorgeausweis**. Es ist zu beachten, dass die Beiträge per Januar ändern können.

Stehen bei einem Versicherungsfall noch Beiträge aus, wird die Leistung entsprechend gekürzt.

DRUCKEN

RESET